

## EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES

DEPARTEMENT

s.B.31.31.Gr.O.1. - LT/cg s.B.31.31.Gr.O.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

Bern, den 23. Juni 1969

Bundesamt für Sozialversicherung Effingerstrasse 33

3003 Bern

Bundesami für Sozialversicherung

2 6. JUNI 1969 

No. 79710 

MC

W6 8th

erh. 4.9,69/

Verhandlungen über den Abschluss eines schweizerisch-griechischen Sozialversicherungsabkommens

Herr Direktor,

./.

Wir gestatten uns, Ihnen mitzuteilen, dass uns die griechische Botschaft in Bern eine Note vom 17. Juni 1969 zugestellt hat, worin sie den Wunsch der griechischen Regierung zum Ausdruck bringt, mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abzuschliessen. Für nähere Details verweisen wir Sie auf beiliegende Kopie dieser Note sowie unsere Empfangsbestätigung.

Ueber die Interessenlage ist folgendes zu bemerken:

Gemäss Angaben der Eidgenössischen Fremdenpolizei waren Ende Dezember 1968 331 Nur-Schweizer und 195 Doppelbürger in Griechenland niedergelassen. Demgegenüber lebten im gleichen Zeitpunkt 7'997 griechische Staatsangehörige mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Hinzu kommen 210 Saisonarbeiter.

Das Interesse für den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens liegt also in erster Linie auf griechischer Seite. Inwiefern die Schweizer in Griechenland an einem solchen Abkommen interessiert sind, wäre durch eine Rückfrage bei unserer Botschaft in Athen noch abzuklären. Aus unseren Akten geht lediglich hervor, dass seinerzeit die Swissair wegen der Befreiung von der Unterstellungspflicht ihres nach Griechenland entsandten Personals unter die griechische Sozialversicherung an uns herangetreten ist.

Im übrigen stellt sich mit Rücksicht auf die heutige politische Situation in Griechenland die Frage der Opportunität des Abschlusses eines Sozialversicherungsab-



ď.

kommens. Diesbezüglich ist wohl zu sagen, dass es sich hier um ein Abkommen handelt, das sozialen Charakter hat und weitgehend technischer Natur ist. Im übrigen ist zu erwähnen, dass, soweit wir orientiert sind, Griechenland bereits derartige Abkommen abgeschlossen hat mit der Bundesrepublik Deutschland, mit Belgien (vgl. unser Schreiben vom 2. Juni 1969) und neuestens auch mit den Niederlanden, worüber uns die Botschaft in Athen mit Zuschrift vom 5. Juni 1969 orientiert hat. Wir verweisen Sie deswegen auf beiliegendes Exemplar des zwischen Griechenland und den Niederlanden abgeschlossenen Sozialdes convention, versicherungsabkommens, wie es auf Seiten 784 - 790 mit Dekret 163 vom 9. April 1969 veröffentlicht worden ist. Ebenso ist Griechenland Mitglied der internationalen Konvention Nr. 19 der OIT betreffend Unfallversicherung und immer noch Mitglied des Europarates. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich Griechenland in der ungefähr gleichen Situation befindet wie die Türkei, mit der bekanntlich am 1. Mai dieses Jahres ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen worden ist.

> Bei Abwägen aller Umstände und in Anbetracht der sozialversicherungsrechtlichen Situation der 8000 Griechen in der Schweiz glauben wir kaum, dass gegen den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens vom politischen Standpunkt aus ernsthafte Einwendungen erhoben werden können.

> Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie zur Note der griechischen Botschaft in Bern materiell Stellung nehmen wollten.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

3 Beilagen erwähnt

à la siction